

Reglement zur sprachlichen Frühförderung in der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 11a und 22 Schulgesetz Davos
am 22. Dezember 2020 erlassen

Art. 1

- Zweck und Leitung
- ¹ 1 Mit der sprachlichen Frühförderung wird im Hinblick auf die schulische Ausbildung eine frühzeitige Integration von Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen bezweckt.
- ² Die Programmleitung liegt beim Departement Bildung. Sie organisiert die notwendigen Abklärungen zur Erhebung der sprachlichen Fähigkeiten der Kinder, empfiehlt im Falle einer entsprechenden Feststellung die sprachliche Frühförderung und stellt Rechnung für diese Förderungsmassnahmen gemäss den geltenden Tarifbestimmungen.

Art. 2

- Anmeldung und Aufnahmebedingungen
- ¹ Voraussetzung zur Teilnahme am Programm „sprachliche Frühförderung“ ist die vorgängige schriftliche Empfehlung der Programmleitung.
- ² Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mittels Teilnahmeformular schriftlich an.
- ³ Kinder, welche aufgrund der Ergebnisse des ermittelten Förderbedarfs über keine oder nur über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen und kein gleichwertiges Förderangebot besuchen, können mittels Verfügung des Schulrates der Volksschule Davos zu einer Teilnahme am Programm verpflichtet werden.

Art. 3

- Inhalt und Dauer
- ¹ Das Programm umfasst den Besuch einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte zum Zweck der immersiven Sprachförderung.
- ² Die Erziehungsberechtigten nehmen an Bildungsveranstaltungen des Programms teil und beteiligen sich aktiv an der Fördermassnahme ihres Kindes.
- ³ Die sprachliche Frühförderung findet in den ersten beiden Schuljahren vor dem Kindergarteneintritt statt und beginnt jeweils am 1. August und endet spätestens am 31. Juli. Ein Massnahmejahr enthält mindestens 34 Wochen der sprachlichen Frühförderung à jeweils sechs bis acht Stunden pro Woche. Die Spielgruppen richten sich nach dem Ferienplan der Volksschule Davos. Der Besuch der Kindertagesstätten ist vom 1. August bis Ende Juni des Folgejahres möglich. Bei unterjährig zugezogenen Familien werden diese Termine von der Programmleitung individuell festgelegt.

Art. 4

- Anbieter Kinderbetreuung
- ¹ Die Erziehungsberechtigten wählen die Einrichtung der sprachlichen Frühförderung aus der Liste der Anbieter selbst aus und schliessen mit dem Anbieter der Kinderbetreuungseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung ab. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Institution der sprachlichen Frühförderung.

² Die Anbieter der sprachlichen Frühförderung schliessen mit der Gemeinde, vertreten durch den Sozialdienst, eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die Qualitätssicherung der sprachlichen Frühförderung, die betrieblichen Anforderungen im Rahmen der durch übergeordnete Instanzen erteilten Betriebsbewilligung sowie die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Anbieter.

³ Die Gemeinde entrichtet den Anbietern der sprachlichen Frühförderung einen jährlichen Beitrag pro Kind für ihren Mehraufwand.

⁴ Bei Programmabbruch erfolgt die Rückerstattung pro rata durch die Anbietenden.

Art. 5

Tarifermässigung
und
Tarifanpassungen

¹ Besucht das Kind eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Tarifermässigung auf die Betreuungsbeiträge.

² Das für die Tarifermässigung massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten basiert grundsätzlich auf einem Index aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, welches durch die Steuerbehörde definitiv veranlagt wurde. Die Tarifermässigung bis zu einem Index von CHF 35'000 beträgt 65%. Ab einem Index von CHF 35'000 und bis und mit einem Index von CHF 105'000 berechnet sich die Tarifermässigung in Prozenten als $92 - 0.829 * \text{Index} / 1'000$. Ab einem Index von CHF 105'000 fällt der Anspruch auf eine Tarifermässigung weg.

³ Die Steuerdaten werden durch die Programmleitung einmal jährlich direkt beim Steueramt der Gemeinde eingeholt. Die Erziehungsberechtigten erteilen dazu auf dem Teilnahmeformular die Vollmacht.

⁴ Erziehungsberechtigte, welche weder ihre Vollmacht noch Steuerunterlagen einreichen, erhalten keine Tarifermässigung.

⁵ Die Tarifermässigung wird an die Anbieter (Spielgruppen, Kindertagesstätte) oder an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Bei Programmabbruch erfolgt die Rückerstattung pro rata.

⁶ Bei einer massgeblichen Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse passt die Programmleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin die gewährte Tarifermässigung an.

⁷ In Härtefällen können die Erziehungsberechtigten auf entsprechendes Gesuch an den Sozialdienst zu Handen des Kleinen Landrates von ihrer Kostenbeteiligung entbunden werden.

Art. 6

Abwesenheiten /
Absenzen

¹ Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Kinderbetreuung im Voraus über Absenzen ihres Kindes.

² Die Anbieter führen eine Präsenzkontrolle und informieren die Programmleitung unverzüglich bei Absenzen von mehr als vier Halbtagen pro Jahr.

Art. 7

Elternbildung

¹ Mit der Teilnahme am Programm verpflichtet sich mindestens ein Erziehungsberechtigter, aktiv an Elternbildungsveranstaltungen teilzunehmen, ausser ein Erziehungsberechtigter hat die obligatorische Schulzeit mehrheitlich in einer deutschsprachigen Schule absolviert.

² Ab zweimaligem Nichterscheinen von Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde die Tarifiermässigung jeweils 10% für das gesamte entsprechende Jahr der sprachlichen Frühförderung reduzieren.

³ Die Elternbildungsveranstaltungen sind kostenlos.

Art. 8

Kostenübernahme
und Inkasso Bei einer obligatorischen Verpflichtung zur sprachlichen Frühförderung übernimmt die Gemeinde im Falle eines Zahlungsverzugs der Erziehungsberechtigten gegen eine entsprechende Forderungsabtretung der betroffenen Institution die Betreuungsbeiträge und besorgt das Inkasso.

Art. 9

Inkrafttreten Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten.